

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler                      Stefan Sandrini  
Stefan Engele  
Martina Malfertheiner            Oskar Malfertheiner  
Stefano Seppi                      Massimo Moser  
Andrea Tinti                        Michael Schieder  
Stephanie Vigl                      Roberto Cainelli

### Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

### Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte                Iwan Gasser  
Thomas Sandrini

Nummer:	122
vom:	2020-11-30
Autor:	Andrea Tinti

## Rundschreiben

An alle Detailhändler und gleichgestellte

### Elektronische Übermittlung der Tageseinnahmen und telematische Registrierkasse - Ab 1.1.2021 Verwaltungsstrafen

Bekanntlich<sup>1</sup> sind Einzelhändler und jene Subjekte, die Leistungen erbringen, welche dem Einzelhandel gleichgestellt sind<sup>2</sup> ab **1.1.2020** (bzw. ab 1.7.2019 für Subjekte mit "gesamten" Umsatzvolumen des Jahres 2018 über 400.000<sup>3</sup>) verpflichtet<sup>4</sup>:

- die Tageseinnahmen **zu speichern und telematisch der Agentur der Einnahmen zu übermitteln**; dies setzt voraus, dass man über eine funktionsfähige **telematische Registrierkasse (RT)** verfügt, die auch aktiviert werden muss<sup>5</sup>;
- dem Kunden das sog. "Handelsdokument" ( gemäß Ministerialdekret DM 7.12.2016) aushändigen.

Für Einzelhandelsunternehmen mit einem Umsatz über 400.000 € begann die Übergangsphase bekanntlich am 1. Juli 2019 und endete bereits am 31. Dezember 2019.

Für Einzelhandelsunternehmen **mit einem Jahres-Umsatz unter 400.000 Euro** begann die Übergangsphase am 1. Januar 2020 und dauerte noch an, als der Notstand der Corona-Pandemie eintrat. Wir informieren hiermit, dass angesichts des Notstands COVID-19, **bis zum 1.1.2021** für letztere Subjekte **keine Verwaltungsstrafen** anfallen, wenn diese nicht in der Lage waren, sich bis zum 1.7.2020 mit der telematischen Registrierkasse auszustatten oder das von der Agentur für Einnahmen zur Verfügung gestellte Webverfahren für die Übermittlung der Gebühren zu nutzen<sup>6</sup>. Die Agentur der Einnahmen hat diesbezüglich (Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die gegenständlichen Verpflichtungen) auch eine ausführliches Schreiben erlassen<sup>7</sup>.

In den folgenden Punkten des Rundschreibens wird die Zusammenfassung der wichtigen

1 Siehe auch unsere anderen Rundschreiben zu diesem Thema: Nr. 50/2019, Nr. 61/2019, Nr. 92/2019, Nr. 5/2020 und 32/2020

2 Art. 22 DPR 633/72

3 Erlass Ag. Einnahmen vom 8.5.2019 Nr. 47/E: der zu berücksichtigende Umsatz des vorherigen Geschäftsjahres ist daher der Gesamtumsatz des Steuerpflichtigen - und nicht derjenige, der sich auf eine oder mehrere der verschiedenen von ihm ausgeübten Tätigkeiten bezieht

4 Gemäß Art. 2 Abs. 1 DLgs. 127/2015

5 oder man verwendet hierfür das über ein von Agentur der Einnahmen kostenlos zur Verfügung gestelltes Webverfahren "Documento Commerciale on line"

6 Art. 140 Gesetzesdekret DL 34/2020 (sog. Neustartverordnung)

7 [https://www.agenziaentrata.gov.it/portale/documents/20143/233439/Guida\\_L](https://www.agenziaentrata.gov.it/portale/documents/20143/233439/Guida_L)

%27Emergenza\_Coronavirus\_e\_i\_Corrispettivi\_Telematici.pdf/b1fda888-2d83-c553-c26a-7166e6870a1c

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Klarstellungen der Agentur der Einnahmen<sup>8</sup> zu diesem Thema wiedergegeben, welche wir bereits mit unserem Rundschreiben Nr. 32/2020 erläutert hatten, indem jedoch auf die neuen soeben beschriebenen Änderungen der Fristen Bezug genommen wird.

## 1 Verpflichtungen und Befreiungen

Für Einzelhändler und gleichgestellte Subjekte **bringt die Verpflichtung** der Speicherung und elektronischen Übermittlung der Tageseinnahmen **folgendes mit sich:**

- die Eintragung in das Register der Tageseinnahmen ist nicht mehr Pflicht. Die Informationen desselben Registers sind jedoch weiterhin für die Abrechnung der Mehrwertsteuer und für die Verbuchung der Einnahmen zwecks Einkommenssteuern erforderlich;
- für die **ersten sechs Monate** der Verpflichtung<sup>9</sup> (diese Frist wurde, wie eingangs erwähnt, bis zum 31.12.2020 verlängert) werden **keine Verwaltungsstrafen** verhängt, wenn die Daten bis zum Ende des Monats, welches auf den Monat folgt, in dem die Operationen durchgeführt werden, über das auf der Website der Agentur verfügbare Portal "Rechnungen und Tageseinnahmen" ("*Fatture e corrispettivi*") übermittelt werden und die MwSt. termingerecht liquidiert wird;
- Subjekte, die ab 1.1.2020 hierzu verpflichtet wären, aber bis zum **31.12.2020** noch über **keine telematische Registrierkasse RT**<sup>10</sup> verfügen, müssen, wenn Sie die Verwaltungsstrafen vermeiden wollen:
  - (a) die Einnahmen durch Steuerquittungen oder Kassenbons ("*scontrini*") belegen;
  - (b) die relevanten Daten bis zum letzten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Operation durchgeführt wurde, der Agentur der Einnahmen über dessen Web-Portal "Rechnungen und Tageseinnahmen" ("*Fatture e corrispettivi*") übermitteln<sup>11</sup>;
  - (c) die MwSt. korrekt und termingerecht abführen/liquidieren;
- bei nicht **funktionsfähiger telematischer Registrierkasse (RT)** ist es dennoch notwendig, die telematische Übermittlung der Tageseinnahmen durchzuführen; die Speicherung muss durch alternative Methoden ersetzt werden, d.h. durch die Aufzeichnung der einzelnen täglichen Vorgänge in einem eigens hierfür vorgesehenen Register, das auch elektronisch geführt werden kann; es wird dann unerlässlich sein, die gleichen Daten über das **Notfall-Webverfahren** zu übermitteln, das auf dem Portal "Rechnungen und Tageseinnahmen" verfügbar ist ("*Fatture e Corrispettivi*" - "*trasmissione per dispositivo fuori servizio*");
- **Fehlende Internet-Verbindung** für die Registrierkasse: das Gerät wird dennoch in der Lage sein, die Tageseinnahmen zu speichern, demnach ist es notwendig, die von der Registrierkasse vorbereitete Datei zu extrahieren und über den **Notfall-Webdienst** zu senden ("*Übertragung per Upload*" - "*trasmissione mediante upload*");
- weiteres ist mit Bezug auf die **gemäß Ministerialdekret (DM) vom 10.5.2019**<sup>12</sup> ausdrücklich **ausgeschlossenen** Operationen und Subjekte folgendes festzuhalten:
  - a) der Steuerpflichtige kann mit einer Registrierkasse (RT) auch **freiwillig** Operationen speichern und übermitteln, obwohl keine Pflicht hierzu besteht;
  - b) bei Operationen, die mit den **befreiten** Operationen verbunden sind oder zusammenhängen, besteht keine Verpflichtung zur Speicherung und Versendung, unabhängig vom Umsatzvolumen; während die Pflicht für jene Operationen besteht, die mit "verpflichteten" Operationen verbunden sind (wenn es sich nicht um geringfügige d.h. "marginale" Operationen handelt);
  - c) Bei "marginalen" Operationen gilt der Ausschluss nur, wenn diese Operationen

8 Rundschreiben Nr. 3/E vom 21.2.2020

9 1.7 - 31.12.2019 bzw. 1.1 - 30.6.2020 abhängig vom Ablauf der Verpflichtung

10 Rundschreiben Ag. Einnahmen Nr. 15/2019 e Erlass Ag. Einnahmen Nr. 6/2020

11 Gemäß den Angaben in der oben genannten Ausführungsverordnung vom 4. Juli 2019

12 wie durch Ministerialdekret (DM) 24.12.2019 abgeändert

- im vorherigen Geschäftsjahr nicht mehr als 1% des Gesamtumsatzvolumens ausgemacht haben;
- die Verpflichtung zur Speicherung/Übermittlung der Tageseinnahmen gilt auch für Subjekte im Pauschalsystem, außer es gilt ein entsprechender Ausschlussgrund.

## 2 Das Handelsdokument

Für Lieferungen/Leistungen, für welche die Speicherung und Übermittlung der Tageseinnahmen Pflicht ist, gilt:

- es muss das Handelsdokument ausgestellt werden, es sei denn, für die Lieferung/Leistung wird eine Rechnung, auch eine vereinfachte<sup>13</sup>, ausgestellt;
- die Mindestanforderungen für dieses Handelsdokument sind<sup>14</sup>:
  - Beschreibung der erbrachten Waren/Dienstleistungen<sup>15</sup> ;
  - Angabe des Gesamtentgelts und des gezahlten Entgelts;
  - die Angabe des Steuerkodex / der MwSt.-nummer (um dem Dokument steuerliche Gültigkeit zu verleihen) des Käufers, wenn dieser genannte Angaben spätestens zum Zeitpunkt der Operation verlangt,

### 2.1 Zeitpunkt der Ausstellung des Handelsdokuments

Das Handelsdokument muss ausgestellt werden<sup>16</sup>:

- zum Zeitpunkt der Zahlung des vollen Entgelts oder der Anzahlung;
- oder
- zum Zeitpunkt der Lieferung/Übergabe der Waren oder der Fertigstellung der Dienstleistung, wenn vor der Zahlung.

### 2.2 Mehrwertsteuer-Pflichten

Bei Lieferungen und Leistungen, die MwSt.mäßig<sup>17</sup> als erbracht gelten (da Übergabe/Lieferung von Waren oder Bezahlung der Dienstleistung erfolgt ist usw.) muss der Umsatz alternativ wie folgt belegt werden:

- Handelsdokument, mit anschließender Speicherung / Versendung der entsprechenden Daten;
- Sofort-Rechnung;
- aufgeschobene Rechnung: In diesem Fall kann das Handelsdokument als ein Dokument (ähnlich dem Warenbegleitschein DDT) verwendet werden, das geeignet ist, die Leistung, dessen Verrechnung aufgeschoben ist, zu identifizieren<sup>18</sup>.

### 2.3 Verkauf von Waren "ohne Bezahlung"

Im Falle des **Verkaufs von Waren "ohne Bezahlung"** gilt folgendes:

- es ist notwendig die Operation zu speichern und ein Handelsdokument mit dem Nachweis der "nicht bezahlte Leistung" auszustellen;
- zum Zeitpunkt der darauf folgenden Zahlung des Restbetrags ist es nicht notwendig, ein neues Handelsdokument zu erstellen, da mit der Übergabe/Lieferung der Waren bereits die Leistung MwSt.mäßig schon erbracht (und demnach besteuert) worden ist. Der Händler kann die Zahlung mit einem einfachen Zahlungsbeleg oder direkt auf dem bereits ausgestellten Handelsdokument nachweisen.

<sup>13</sup> gemäß Artikel 21 und 21-bis DPR 633/72

<sup>14</sup> DM 7.12.2016

<sup>15</sup> "kann kurz, aber muss ausreichend sein, um die Dienstleistung oder das Gut zu identifizieren. Als Beispiel sei hier die Beschreibung "Vor- oder Hauptspeise, Hauptspeise" oder "vollständige Mahlzeit" genannt (Rundschreiben Ag. Einnahmen Nr. 3/2020)

<sup>16</sup> Dies hat jedoch keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Umsatzerbringung zwecks MwSt. (und damit auf die MwSt.-abrechnung) da hierfür weiterhin die Bestimmungen des Art. 6, Präsidialerlasses DPR Nr. 633/72 (Lieferung/Versand der Waren, Bezahlung der Dienstleistung usw.) gelten.

<sup>17</sup> Art. 6, DPR Nr. 633/72

<sup>18</sup> In diesem Fall muss das Handelsdokument auch einen steuerlichen Wert haben und daher auch den Steuerkodex oder die Mehrwertsteuernummer des Kunden enthalten, die auf dem Dokument selbst angegeben wird (Art. 21, Punkt 4), Buchstabe a) DPR 633/1972)

**Alternativ** kann der Verkäufer die durchgeführte, aber nicht bezahlte Operation, mit einer (normalen/vereinfachten) Sofort-Rechnung oder einer aufgeschobenen Rechnung bescheinigen. Im letzteren Fall (aufgeschobene Rechnung) kann das Handelsdokument (das für den betreffenden Fall mit "nicht eingezogener Gegenleistung" vorliegt) als ein Dokument (ähnlich dem Warenbegleitschein-DDT) verwendet werden, das geeignet ist, die Leistung, dessen Verrechnung aufgeschoben ist, zu identifizieren.

## 2.4 Erbrachte Dienstleistungen "ohne Bezahlung"

Wenn eine **Dienstleistung** bei Fertigstellung "ohne Bezahlung" erfolgt, gilt folgendes:

- es ist notwendig die Operation zu speichern und ein Handelsdokument mit dem Nachweis der "nicht bezahlten Leistung"<sup>19</sup> ausstellen;
- zum Zeitpunkt der Zahlung ist es notwendig:
  - ein **neues Handelsdokument** mit den Identifizierungselementen des vorherigen Handelsdokuments zu erstellen, da MwSt.mäßig die Operation bereits bei Zahlung erbracht (und demnach besteuert) worden ist
  - oder
  - eine Sofort-Rechnung auszustellen (innerhalb von 12 Tagen nach Zahlung).

**Alternativ** kann der Dienstleistungserbringer zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Dienstleistung eine Sofort-Rechnung ausstellen<sup>20</sup>.

## 2.5 Keine Stempelsteuer

Wie bei Steuerquittungen und Kassenbons ist auch bei Handelsdokumenten keine Stempelsteuer anzubringen, auch wenn die Leistung "ohne" Mehrwertsteuer abgerechnet wird. Eine Stempelsteuer ist gegebenenfalls nur bei Rechnungen anzubringen.

## 3 Rückgabe, Stornierung oder "nicht eingemommene Entgelte"

In Bezug auf die Übermittlung der Daten im Zusammenhang mit Handelsdokumenten bei "nicht eingemommenen Entgelten"<sup>21</sup>, zurückgegebener Ware oder annullierte Operationen<sup>22</sup> hat sich die Agentur der Einnahmen<sup>23</sup> wie folgt geäußert:

- bis zum 30.6.2020: gemäß den bis dahin geltenden technischen Spezifikationen (Datensätze) werden auch die Daten der Geschäftsdokumente bezüglich "nicht eingemommener Entgelte", Rückgabe von Waren oder Stornierungen, an die Agentur übermittelt, mit der Folge einer **Nicht-Übereinstimmung** zwischen den gesendeten Daten und den Daten, die für die periodischen MwSt.-abrechnung übermittelt werden; daher wird die Agentur der Einnahmen bei Operationen, die bis zum 30. Juni 2020 durchgeführt werden, die Tatsache berücksichtigen, dass eine Nicht-Übereinstimmung zwischen den gesendeten Daten der Tageseinnahmen und den periodischen MwSt.-abrechnungen auf die oben aufgeführten Fälle zurückzuführen sein könnte;
- ab dem **1.7.2020**: Mit dem Inkrafttreten der neuen technischen Spezifikationen<sup>24</sup> (Datensätze) enthalten die an die Agentur der Einnahmen übermittelten Daten detailliertere Informationen, welche die oben genannten Fälle hervorheben (nicht eingegangenen Entgelte, zurückgegebene Ware oder annullierte Operationen).

<sup>19</sup> Ein Beispiel ist die Ersetzung der Kantinendienste durch "Essensgutscheine" (Antworten der Ag. der Einnahmen Nr. 394 vom 7.10.2019 und Nr. 419 vom 23.10.2019).

<sup>20</sup> In Bezug auf die **aufgeschobene Rechnung** (bis zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Transaktion durchgeführt wurde) hat die Agentur bereits in der Vergangenheit (zuletzt in der Antwort vom 21.1.2020, Nr. 8) klargestellt, dass bei Dienstleistungen diese Art der Verrechnung nur in Bezug auf Dienstleistungen möglich ist, die für MwSt-Zwecke im Referenzmonat durchgeführt (d.h. bezahlt) wurden. Es ist daher nicht möglich, eine aufgeschobene Rechnung auszustellen, wenn die Dienstleistungen des Monats nicht bezahlt wurden.

<sup>21</sup> siehe Antworten des Finanzamtes Nr. 394 vom 7.10.2019 und Nr. 419 vom 23.10.2019)

<sup>22</sup> siehe auch Rechtsgrundsatz vom 1.8.2019, Nr. 21.

<sup>23</sup> Rundschreiben der Ag. der Einnahmen vom 21.2.2020, Nr. 3/E

<sup>24</sup> gemäß Verordnung vom 20.12.2019

### 3.1 Retrograde Berechnung (die sog. "Ventilazione") der MwSt. im Einzelhandel

Dieses Verfahren gilt weiterhin wie üblich, da es auch ausdrücklich in den technischen Spezifikationen der Funktionsbeschreibung der Registrierkassen RT vorgesehen ist.

Gemäß den derzeit geltenden Datensätzen<sup>25</sup> ist auf dem Handelsdokument anstelle des Mehrwertsteuersatzes der Begriff "*AL - Altro non IVA*" anzugeben. Gemäß den ab 1.7.2020 in Kraft tretenden Spezifikationen ist auf dem Handelsdokument anstelle des Mehrwertsteuersatzes der Begriff "*VI - Ventilazione IVA*" anzugeben.

## 4 Die neuen technischen Anweisungen

Ab dem **1. Juli 2020** können die Tageseinnahmen nur noch in Übereinstimmung mit den neuen Datensätzen übermittelt werden<sup>26</sup>. Um dieser Anpassung der Registrierkassen RT genügend Zeit zu lassen, ist es ab dem **1. März 2020** möglich, die Daten der Tageseinnahmen gemäß den neuen technischen **Anweisungen Version 9.0**<sup>27</sup> aufgrund der bereits geltenden aber angepassten Datensätze<sup>28</sup> oder **alternativ** gemäß den vorgesehenen **neuen Datensätzen**<sup>29</sup> zu übermitteln, die auf der Web-Plattform der Agentur der Einnahmen veröffentlicht wurden<sup>30</sup>.

### 4.1 Neuigkeiten zur Speicherung und zur Übermittlung der Tageseinnahmen

Gemäß den neuen technischen Anweisungen (Version 9.0)<sup>31</sup>:

- wird klargestellt, dass die Speicherung der Tageseinnahmen mit dem Zeitpunkt der **Erbringung der Lieferung/Leistung** zusammenfallen muss, während die Übermittlung der Daten innerhalb von 12 Tagen ab diesem Zeitpunkt erfolgen kann<sup>32</sup>;
- wird das Zeitfenster, innerhalb dessen die Daten übermittelt werden müssen, geändert (insbesondere wird festgestellt, dass während **3:00 - 5:00 Uhr morgens keine Übermittlungen** möglich sind);
- wird präzisiert, dass sich die Daten der übermittelten Tageseinnahmen auf das im Feld "*Data Ora Rilevazione*" gemeldeten Datum beziehen<sup>33</sup>. Im Falle der **Schließung der Kassa nach 24 Uhr** des Tages der Eröffnung derselben, ist es daher für die korrekte Zuordnung der Tageseinnahmen und der MwSt.-abrechnungsdaten sinnvoll (insbesondere in Bezug auf den letzten Tag der Abrechnungsperiode) einen ersten Kassenschluss innerhalb Mitternacht des Eröffnungstages vorzunehmen.

## 5 Anpassung zwecks "Lotterie der Kassenbons"

Die elektronischen Registrierkassen RT müssen für die Übermittlung der Daten im Zusammenhang mit der so genannten "Lotterie der Kassenbons" (*lotteria degli scontrini*) angepasst werden<sup>34</sup>, um

- den vom Kunden mitgeteilten "Lottericode" zu erwerben;
- die Daten der für die Teilnahme an den Verlosungen gültigen Operationen an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln.

Die Frist für diese Anpassung der Registrierkassen RT wurde auf den **1.1.2021** verschoben<sup>35</sup>.

25 siehe auch Antwort der Agentur der Einnahmen Nr. 420/2019

26 gemäß Anlage zur Verordnung der Ag. der Einnahmen vom 20.12.2019 Nr. 1432217, benannt "TIPI DATI PER I CORRISPETTIVI - versione 7.0 - marzo 2020"

27 [https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2229548/Allegato\\_prov\\_20122019\\_sp\\_tecniche.pdf/8694985f-e945-43f8-4d5f-5cda68097e16](https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2229548/Allegato_prov_20122019_sp_tecniche.pdf/8694985f-e945-43f8-4d5f-5cda68097e16)

28 Anhang - Typendaten für die Tageseinnahmen Version 6.0 - "November 2017"

29 Anhang - Typendaten für die Tageseinnahmen - **Version 7.0** - "März 2020"

30 <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/provvedimento-del-20/12/2019>

31 [https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2229548/Allegato\\_prov\\_20122019\\_sp\\_tecniche.pdf/8694985f-e945-43f8-4d5f-5cda68097e16](https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2229548/Allegato_prov_20122019_sp_tecniche.pdf/8694985f-e945-43f8-4d5f-5cda68097e16)

32 Art. 2 Abs. 6-ter DLgs. 127/2015

33 des Anhangs "Allegato - Tipi Dati per i Corrispettivi"

34 Gemäß Verordnung der Ag. der Einnahmen vom 31.10.2019 Nr. 739122

35 Gesetzesdekret Nr. 34 vom 19.5.2020 (Neustartverordnung)

Darüber hinaus wurden die Anleitungen erlassen<sup>36</sup>, damit die Hersteller von Registrierkassen RT die **Konformitätserklärung** erlassen können. Letztere betrifft die Konformität der bereits genehmigten Modelle der Registrierkassen RT mit den neuen technischen Datensätzen für die Übertragung der Tageseinnahmen (für die Zwecke der so genannten "Lotteriequittungen"<sup>37</sup>, sowie für die allgemeinen neuen technischen Datensätze<sup>38</sup>). Die Konformitätserklärung ist durch genannte Hersteller der Agentur der Einnahmen binnen 30. Juni 2020 in Form einer spezifischen Meldung zu übermitteln.

## **6 Steuerbonus für die "elektronischen Registrierkassen"**

Um den neuen Verpflichtungen der elektronischen Speicherung und der elektronischen Übermittlung der Tageseinnahmen nachkommen zu können, müssen Einzelhändler und ähnliche Subjekte unbedingt:

- die "alten" Registrierkassen anpassen  
oder
- eine neue Registrierkasse erwerben.

Zu diesem Zweck ist ein Beitrag in Form eines Steuerguthabens, berechnet auf die getragenen Kosten, zugunsten der Betroffenen vorgesehen<sup>39 40</sup>.

### **6.1 Zeitraum, in dem der Steuerbonus gewährt wird**

Der Steuerbonus wird für die Kosten gewährt, die in den Jahren 2019 und 2020 für den Kauf oder die Anpassung der Geräte zur Speicherung und elektronischen Übermittlung der Tageseinnahmen anfallen.

### **6.2 Höhe des Steuerguthabens**

Der Steuerbonus beträgt 50% (fünfzig Prozent) der angefallenen Ausgaben, höchstens jedoch:

- Euro **250** für den **Ankauf**;
- Euro **50** für die Anpassung der alten Registrierkasse.

Die oben genannten Schwellen gelten für jedes Gerät.

### **6.3 Verwendung des Steuerguthabens - nur durch Verrechnung über das F24**

Der Steuerbonus darf nur in Form eines Steuerguthabens durch Verrechnung über dem Zahlungsschein F24 verwendet werden, in dem man die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten telematischen Dienste (Fisconline / Entratel) verwendet.

Die Verrechnung des genannten Steuerguthabens unterliegt nicht den normalerweise festgelegten Jahreshöhen für die Verrechnungen (Euro 250.000<sup>41</sup>, bzw. Euro 700.000<sup>42</sup>).

Der zu verwendende Steuerschlüssel ist: "**6899**"<sup>43</sup>. Das im Vordruck F24 anzugebende "Bezugsjahr" muss sich auf das Jahr beziehen, in dem die Ausgaben getätigt wurden.

### **6.4 Beginn Verrechnung**

Das Steuerguthaben kann verrechnet werden

- ab der ersten periodischen MwSt.- Abrechnung, welche auf den Monat der Registrierung der Rechnung folgt, die den Kauf oder die Anpassung der Geräte betrifft;
- und wenn der Betrag der diesbezüglichen Rechnung mit bargeldlose rückverfolgbare Zahlungsmittel beglichen worden ist.

36 Verordnung der Ag. der Einnahmen vom 20.12.2019 Nr. 1432217

37 Verordnung der Ag. der Einnahmen Nr. 739122/2019

38 Verordnung der Ag. der Einnahmen Nr. 1432217/2019

39 Art. 2, Abs. 6-quinquies des Gesetzesdekretes D.Lgs. 127/15

40 Verordnung Nr. 49842 vom 28.02.2019

41 Art. 1, Abs. 53 des Gesetzes L. 244/2007

42 Art. 34 des Gesetzes L. 388/2000

43 Erlass Nr. 33/E vom 01.03.2019

## 6.5 Zahlung der Rechnung durch bargeldlose rückverfolgbare Zahlungsmittel

Die Durchführungsverordnung<sup>44</sup> verweist zur Identifizierung der bargeldlosen rückverfolgbare Zahlungsmittel auf eine bereits erlassene Verordnung des Jahres 2018<sup>45</sup> (welche sich auf den Ankauf von Treibstoffen bezog) und welche folgende Zahlungsmittel als gültig deklariert hat:

- Schecks, Bank- und Postschecks, Bankwechsel und Wechsel sowie Schuldscheine und Postanweisungen<sup>46</sup>;
- die elektronischen Zahlungsmittel<sup>47</sup>, unter welchen vereinfachend und als Beispiel folgende angehören:
  - Lastschriften;
  - Banküberweisungen oder Postüberweisungen;
  - Posterlagscheine
  - *Debit-, Kredit-, Prepaid-Karten* oder andere elektronisch verfügbare Zahlungsinstrumente, die eine Belastung auf einem Bankkonto ermöglichen.

## 6.6 Angabe des Steuerguthabens in der Steuererklärung

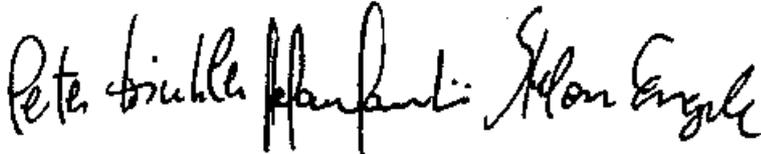
Das Steuerguthaben ist in der Steuererklärung für das Steuerjahr anzugeben, in dem die Ausgaben getätigt wurden und in den Steuererklärungen der Folgejahre, bis das Guthaben ganz aufgebraucht ist<sup>48</sup>.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



44 Verordnung Nr. 49842 vom 28.02.2019 – Punkt 2.1

45 Verordnung Nr. 73203 vom 04.04.2018

46 Königliches Dekret RD Nr. 1736/1933 und Dekret des Pr.d.Rep. DPR 144/2001

47 Art. 5 des Gesetzesdekrets D.Lgs 82/2005, gemäß den Anleitungen der Agentur der Digitalisierung Italiens laut Verordnung vom 2.1.2014, Nr. 8/2015, Punkt 5

48 Verordnung Nr. 49842 vom 28.02.2019 – Punkt 1.4